

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
an der Technischen Universität München**

Vom 15. Mai 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Feststellung**

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Studiengangsspezifische Kompetenzen:

1. ausgeprägtes, analytisches und/oder gestalterisches, räumliches Vorstellungsvermögen,
2. Grundverständnis für Fragestellungen aus den Bereichen Geografie, Biologie, Sozialkunde und Kunst, vorteilhaft ist zudem eine erste Auseinandersetzung mit den Themengebieten Stadt und Landschaft, Garten- und Baukunst, Ökologie sowie Umwelt- und Naturschutz,
3. Fähigkeit zur Bearbeitung fächerübergreifender Aufgaben in Projektteams,
4. Grundkenntnisse zum Fachgebiet und dessen Aufgabenfeldern,
5. eine gute Ausdrucksfähigkeit in Deutsch und zusätzlich in Englisch oder einer anderen zu spezifizierenden Fremdsprache, in der das persönliche Interessengebiet liegt.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind im Online-Bewerbungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. tabellarischer Lebenslauf;
 2. Unterlagen, die gemäß, § 7 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind;
 3. Angaben zur HZB;
 4. Begründung von maximal zwei DIN A4 Seiten für die Wahl des Studienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang für besonders geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
 5. Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind;
 6. gegebenenfalls Nachweise über besondere studiengangspezifische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, Berufsausbildung, Praktika, andere berufspraktische Tätigkeiten z.B. besonderes Engagement in gesellschaftlichen, naturschützerischen oder kulturellen Einrichtungen).

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Studiendekan oder von der Studiendekanin eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ³Ein oder eine von der Fachschaft benannter Studierender oder benannte Studierende wirkt in der Kommission beratend mit.

⁴Den Vorsitz der Kommission führt der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁵Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁶Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich. ⁷Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann weitere Prüfende benennen, sofern für das Auswahlgespräch gemäß § 6 nicht genügend Prüfende zur Verfügung stehen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien:

1. Durchschnittsnote der HZB;
2. fachspezifische Einzelnoten;

¹Als fachspezifische Einzelnoten werden die in der HZB aufgeführten Noten in Englisch oder einer vom Bewerber oder von der Bewerberin zu spezifizierenden Fremdsprache (zweifach) sowie eines der Fächer Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst (dreifach) herangezogen, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführten Abiturnoten in diesen Fächern. ²Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen. ³Diese werden addiert und durch die (gewichtete) Anzahl der Einzelnoten geteilt. ⁴Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁵Wird für ein in Satz 1 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. ⁶Liegen für die letzten vier Halbjahre keine Noten in den Fächern Englisch oder einer Fremdsprache vor und keine Noten in einem der Fächern Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst so ist das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

3. einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. ¹Die Bewertung der einschlägigen Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 3 werden in folgenden Stufen mit 0 bis 100 Punkten bewertet:

- 3.1 Bewertungsstufe 1: 91 bis 100 Punkte: Tätigkeiten, die sehr gut geeignet sind, auf das Studium vorzubereiten, insbesondere:
- qualifizierende Tätigkeiten von über einem halben Jahr in einem Landschaftsarchitektur-/ Landschaftsplanungsbüro oder sonstigen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zu den Studieninhalten oder dem Berufsfeld,
 - eine abgeschlossene Ausbildung als Gärtner in den Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Baumschule oder Staudengärtnerei;
- 3.2 Bewertungsstufe 2: 70 bis 90 Punkte: Tätigkeiten, die gut geeignet sind, auf das Studium vorzubereiten, insbesondere:
- qualifizierende Tätigkeiten von einem viertel bis einem halben Jahr in einem Landschaftsarchitektur-/ Landschaftsplanungsbüro oder sonstigen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zu den Studieninhalten oder dem Berufsfeld,
 - abgeschlossene Ausbildung in anderen, als den unter Nr. 1 genannten Berufen mit fachlichem Bezug zum Berufsfeld;
- 3.3 Bewertungsstufe 3: 60 bis 69 Punkte: Tätigkeiten, die geeignet sind, auf das Studium vorzubereiten, insbesondere qualifizierende Tätigkeiten von ein bis drei Monaten in einem Landschaftsarchitektur-/ Landschaftsplanungsbüro oder sonstigen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zu den Studieninhalten oder dem Berufsfeld;
- 3.4 Bewertungsstufe 4: 40 bis 59 Punkte: Tätigkeiten, die bedingt geeignet sind, auf das Studium vorzubereiten, insbesondere Qualifizierende Tätigkeiten von zwei bis vier Wochen in einem Landschaftsarchitektur-/ Landschaftsplanungsbüro oder sonstigen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zu den Studieninhalten oder dem Berufsfeld;
- 3.5 Bewertungsstufe 5: 20 bis 39 Punkte: Tätigkeiten, die nur eingeschränkt geeignet sind, auf das Studium vorzubereiten, insbesondere:
- qualifizierende Tätigkeiten von bis zu zwei Wochen in einem Landschaftsarchitektur-/ Landschaftsplanungsbüro oder sonstigen Einrichtungen mit fachlichem Bezug zu den Studieninhalten oder dem Berufsfeld,
 - Tätigkeiten, die in einem weiten Sinne als Auseinandersetzung mit den Inhalten des Studiums Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung oder des Berufsfelds verstanden werden können oder allgemein eine qualifizierende Wirkung für ein Studium beinhalten;
- 3.6 Bewertungsstufe 6: 1 bis 19 Punkte: Tätigkeiten, die sehr eingeschränkt geeignet sind, auf das Studium vorzubereiten;
- 3.7 Bewertungsstufe 7: 0 Punkte: Tätigkeiten, die ungeeignet sind, auf das Studium vorzubereiten.
4. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte, der mit 0,25 multiplizierten Punkte aus den fachspezifischen Einzelnoten und der mit 0,25 multiplizierten Punkte aus der einschlägigen Berufsausbildung. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

5. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in Englisch oder einer vom Bewerber oder von der Bewerberin zu spezifizierenden Fremdsprache (zweifach) und eines der Fächer Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst (dreifach) in dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in Englisch oder einer vom Bewerber oder von der Bewerberin zu spezifizierenden Fremdsprache (zweifach) und eines der Fächer Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst (dreifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

1. ¹Wer in der ersten Stufe 85 Punkte und mehr erreicht hat, wird zugelassen. ²Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³Auch bei Erreichen der Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

2. Wer in der ersten Stufe 49 Punkte oder weniger Punkte erreicht hat, gilt als nicht geeignet.

(4) ¹Die übrigen Bewerber und Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

(5) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren, nehmen nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil. ²Eine derartige Bewerbung ist nur möglich, wenn bisher pro Fachsemester 15 Credits erworben wurden.

(6) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerber und Bewerberinnen ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, die einen Härtefallantrag stellen. ²Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. ³Es muss nachgewiesen werden, dass in der Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch mit zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁴Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, die Bewerbung ist gemäß § 5 Abs. 5 erfolgt. ⁷Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten.
- (3) ¹Zusätzlich ist beim Auswahlgespräch eine von dem Bewerber oder der Bewerberin persönlich zusammengestellte Mappe vorzulegen, aus der durch Arbeitsproben (schriftlich oder grafisch, z.B. einschlägige Facharbeiten, Entwürfe, Zeichnungen, Collagen und Fotografien) und/oder textlichen Ausarbeitungen (etwa zu Themengebieten der Ökologie, von Stadt und Landschaft, des Natur- und Umweltschutzes, z.B. in Form von persönlichen Schilderungen und Reflexionen der eigenen Landschaftswahrnehmung, Praxis- und Erfahrungsberichten);
- eigene Vorstellungen vom Fachgebiet Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,
 - besondere Fähigkeiten in den unter § 1 Abs. 2 genannten Kompetenzen,
 - individuellen Ziele für das Studium und die berufliche Laufbahn
- erkennbar werden. ²Die Mappe dient der visuellen und materiellen Kommunikation individueller Kompetenzen gemäß § 1 Abs. 2 im Gespräch. ³Die Mappe muss eine Versicherung enthalten, dass sie selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.
- (4) ¹Das Auswahlgespräch umfasst Aspekte aus den in § 1 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Bereichen und Themengebieten und wird durch mündliche und visuelle Kommunikation von Arbeiten aus der nach Abs. 3 zum Gespräch vorzulegenden Mappe begleitet und ergänzt. ²Weiterer Gesprächsgegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ³Die dabei gezeigten, im Folgenden aufgeführten Kompetenzen werden mit jeweils maximal 10 Punkten bewertet:
- 0 bis 10 Punkte: der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, mündlich, darstellerisch sowie anhand von Arbeiten aus der Mappe auf Aspekte, Fragen und Probleme der unter § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Themengebiete strukturierend einzugehen sowie auf einfachem Niveau Ideen und Lösungswege zu skizzieren;
 - 0 bis 10 Punkte: der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, einfache Wechselbeziehungen zwischen den unter § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Wissensbereichen, d.h. Verbindungen von gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Aspekten bei räumlichen Problemstellungen, zu erkennen und zu diskutieren;
 - 0 bis 10 Punkte: der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, einen Zusammenhang zwischen spezifischen Problemstellungen aus dem Fachgebiet der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung und Methoden zu ihrer Lösung herzustellen;
 - 0 bis 10 Punkte: der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, sich auch zu komplexeren Themen verständlich auszudrücken sowie einzelne Fragen auch in einer Fremdsprache zu beantworten;

³Die Kommissionsmitglieder bewerten auf der Grundlage der in Satz 2 geregelten Gewichtung unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, vorbehaltlich der gemäß Abs. 5 zu berücksichtigenden HZB-Punkte. ⁴Jedes der beiden Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 40 fest, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁵Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, die Maximalpunktzahl beträgt 80.

- (5) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,8 multiplizierten HZB-Punkte (die Maximalpunktzahl beträgt 80, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1) und den Punkten aus dem Auswahlgespräch (siehe Abs. 4). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (6) Liegt die nach Abs. 5 gebildete Gesamtbewertung bei 115 oder höher, so ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (7) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von 114 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch einen Bescheid mitgeteilt. ²Besteht bei der Bewertung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der ersten und zweiten Stufe kein Beurteilungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Beurteilung des Auswahlgesprächs durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 15. Mai 2019 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/20. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. April 2010 außer Kraft.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München

Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung analysieren und interpretieren, entwickeln und gestalten Landschaft so, dass sie für die Gesellschaft einerseits bestimmte Funktionen erfüllt, andererseits aber auch Identifikationsmöglichkeiten bietet. Landschaftsarchitektur ist als Teil der Baukultur vor allem auf die Entwicklung von Freiräumen im besiedelten Bereich konzentriert. Die Landschaftsplanung ist sowohl als Fachplanung im Bereich der Umweltvorsorge als auch als Querschnittsplanung im Bereich der Politikberatung angesiedelt.

Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung ist ein auf acht Semester ausgerichtetes Vollzeitstudium. Ein Drittel des Studienaufwands nimmt dabei das Projektstudium ein.

Studierende im Bachelorstudiengang sollen neben der allgemeinen Hochschulreife 1. ein besonders ausgeprägtes, analytisches und/oder gestalterisches, räumliches Vorstellungsvermögen, 2. ein besonderes Interesse an Fragestellungen in den Bereichen Stadt und Landschaft, Garten- und Baukunst, Ökologie, Umwelt- und Naturschutz, 3. Bereitschaft zur Bearbeitung fächerübergreifender Aufgaben in Projektteams sowie 4. besonderes Interesse an internationaler Forschung, Lehre und/oder Praxis des Fachgebiets besitzen. Dabei sind Schwerpunkte aus der schulischen Ausbildung in den Fächern Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst besonders hilfreich, zudem ein gesellschaftliches Engagement. Da der Studiengang mit dem obligatorischen Auslandsaufenthalt eine internationale Ausrichtung besitzt, sind zudem Fremdsprachenkenntnisse von hoher Bedeutung, aber auch eine gute Ausdrucksfähigkeit im Deutschen.

Durch das Eignungsfeststellungsverfahren können diese Anforderungen an die Bewerber und Bewerberinnen geprüft werden. Dies geschieht durch die Betrachtung von fachspezifischen Einzelnoten der HZB und durch ein Eignungsgespräch unter Berücksichtigung einer Mappe mit Arbeitsproben mit den Bewerbern und Bewerberinnen, die keine Direktzulassung erhalten. Fremdsprachenkenntnis soll den Studierenden eine niveauvolle, fachliche Auseinandersetzung und Vertiefung auf internationaler Ebene auch jenseits deutscher oder englischer Sprachgrenzen ermöglichen. So gingen in den letzten zehn Jahren etwa 20% der bisherigen Bachelor während ihres verpflichtenden Auslandsaufenthalts in den romanischsprachigen Bereich mit sehr geringem englischem Sprachgebrauch, 25% aller Incoming kamen in dieser Zeit aus diesen Ländern. Für beide Schwerpunkte (Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung) sind naturwissenschaftliche Grundkenntnisse aus der Biologie und der Geografie, Kenntnisse der Sozialkunde sowie Grundlagen im künstlerischen Arbeiten vorteilhaft, um in den ersten Semestern, in denen noch beide Schwerpunkte für alle gemeinsam gelehrt werden, keine Defizite zu entwickeln.

In den Arbeitsproben werden besonders die eigenen Vorstellungen vom Fachgebiet Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung sowie die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug hierauf festgestellt. Im Auswahlgespräch werden das analytische und/oder gestalterische, räumliche Vorstellungsvermögen, ein Grundverständnis für Fragestellungen in den Bereichen Stadt und Landschaft, Garten- und Baukunst, Ökologie, Umwelt- und Naturschutz, die Fähigkeit zur Bearbeitung fächerübergreifender Aufgaben in Projektteams und Grundkenntnisse zum Fachgebiet und dessen Aufgabenfeldern der Bewerberin oder des Bewerbers unabhängig von der HZB begutachtet. Zudem wird ersichtlich, ob die sprachliche Ausdrucksfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers ausreicht, um den oben geschilderten hohen Anforderungen des Studiums und des künftigen Berufsfeldes gerecht zu werden.

Nur mithilfe der als Eignungskriterien definierten Kompetenzen, die die Studierenden als Voraussetzungen für das Studium mitbringen, kann das Bachelorstudium Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München erfolgreich sein.

Aufbauend auf den oben genannten Kompetenzen werden im Studium fundiertes Grundwissen zur Erlangung der Berufsbefähigung für das Berufsfeld insgesamt (z.B. durch Eintragung in die Landschaftsarchitektenliste einer Länderkammer) und für eine Fachrichtung speziell (Landschaftsarchitektur oder Landschaftsplanung) vermittelt. Durch entsprechende Module des Pflichtbereichs (Projekte, Planungsinstrumente) können Studierende in Ergänzung aus den Wahlbereichen auch einen Schwerpunkt im Bereich der Stadtplanung (Städtebau, Konstruktion)

bilden, der nach derzeitigem Stand in Kombination mit einem urbanistischen Master auch die Berufsbefähigung zum Stadtplaner anstreben lässt.

Zur Erlangung der Berufsbefähigung ist die Dauer des Bachelorstudiengangs auf acht Semester festgelegt, wobei ein Semester durch einen verbindlichen Auslandsaufenthalt belegt wird, um neben der nationalen Berufsbefähigung auch eine internationale Orientierung zu eröffnen. Das Studium gliedert sich in eine viersemestrige Orientierungs- und Grundlagenphase, das einsemestrige Auslandssemester im fünften Semester und eine dreisemestrige Vertiefung. Das gesamte Studium wird maßgeblich durch Studienprojekte geprägt, die mit jeweils 9 bzw. 10 Credits (in der Orientierungsphase durch integrierte Vorlesungen und Übungen 14 Credits) etwa ein Drittel des pro Semester geforderten Workloads ausmachen.

Im Pflichtbereich dienen die Projekte der Einführung in die für den Berufsstand typische Projektarbeit und der Orientierung zwischen den Vertiefungsrichtungen. Zudem führen in den ersten beiden Studienjahren Module zur Theorie und Praxis der Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung und Ökologie in die spezifische Methodik und Thematik des Studiums ein. Diese Module setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung und einer begleitenden Übung zusammen. In den ersten zwei Semestern werden außerdem für alle verbindlich architektonische Darstellung und Gestaltung, die Geschichte der Landschaftsarchitektur sowie planerische Grundlagen gelehrt, letztere werden in die Projektmodule integriert. Die Pflichtmodule der höheren Semester sind insbesondere auch in Hinblick auf die Berufsanerkennungsrichtlinien dem Städtebau, der Freiraumplanung und dem Umwelt- und Planungsrecht zugeordnet. Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit zu einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema der jeweiligen Vertiefungsrichtung ab.

Im Wahlbereich kann durch Belegen entsprechender Fächer eine der beiden Vertiefungsrichtungen Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung gewählt werden. Dabei dienen die Projekte (Wahlbereich I) der intensiven Bearbeitung von mehreren hinsichtlich der Raumkategorie und des Planungsmaßstabs unterschiedlichen Problemstellungen. Die Projekte decken dabei thematische bzw. Maßstabsebenen ab:

- Landschaftsarchitektur: Ort - Stadt - Region - Landschaft
- Landschaftsplanung: Lokale Fachkonzepte - Ökologische Konzepte - Planungsverfahren - Innovative Konzepte

Theoretische und praktische Teilaspekte beider Disziplinen werden in dem Bereich Disziplinäre Grundlagen (Wahlbereich II) behandelt. Das integrierte Feld der Raumwissenschaften vermittelt durch Matrixfächer aus dem Bauingenieurwesen und den Naturwissenschaften (Verkehrsplanung, GIS, CAD), dem Städtebau sowie den technisch-konstruktiven Grundlagen der Landschaftsarchitektur, die Grundlagen der Pflanzenverwendung und die Instrumente der Landschaftsplanung das, für die jeweilige Vertiefungsrichtung relevante Grundlagen- und Anschlusswissen der benachbarten Disziplinen. Zudem vermitteln ausgewählte Grundlagenfächer (Geodäsie, Botanik, Ökologie) einen Zugang zu den benachbarten natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinfeldern. Im orientierenden Projekt mit den begleitenden Vorlesungen und Übungen werden interdisziplinäre Zusammenhänge und transdisziplinäre Spannungsfelder der verschiedenen Perspektiven des Grundstudiums im zusammenfassenden Blick behandelt.

Der Bereich Disziplinäre Vertiefungen (Wahlbereich III) dient der Konsolidierung von bereits erlangtem Wissen der gewählten Vertiefung. Die dort angebotenen Module bestehen in der Regel aus Vorlesungen und/oder einem Seminar. Im letzten Semester wird parallel zur Bachelor's Thesis ein Seminar zu spezifischen Forschungsdesigns der Disziplinen angeboten, um systematisch methodologisch und reflektierend auf ein anschließendes Masterstudium und/oder eine Tätigkeit in der Forschung vorzubereiten.

Der Auslandsaufenthalt (Wahlbereich IV) ist in Form eines Studiums oder Praktikums zu absolvieren. Durch eine Vielzahl von Verträgen und Kooperationen mit ausländischen Institutionen und eine spezifische Betreuung und Beratung besteht eine weltweite Auswahl für das Auslandsstudium und mögliche Praktikumsstellen zur Verfügung.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechteste denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. März 2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 15. Mai 2019.

München, 15. Mai 2019

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Mai 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2019.